



Gemeinschaftsgrundschule Witterschlick

Schule der Gemeinde Alfter

Offene Ganztagschule



4/2020

Sehr geehrte Eltern der Klassen 4,

zurzeit arbeiten wir sehr intensiv an der Umsetzung der uns bis dato bekannten Voraussetzungen zur Öffnung der Grundschulen für Kinder der Klassen 4 am 04.05.2020. Abschließende Information und Vorschriften sind uns von der Bezirksregierung für den 29.04.2020 versprochen. Das bedeutet für uns, dass wir auch dann erst ganz konkret werden können, bzw. Sie erst nach dem 29.04.2020 ganz detailliert informiert werden können.

Bereits jetzt haben wir Informationen bezüglich Schüler und Schülerinnen mit Covid-19-relevanten Vorerkrankungen und Schülerinnen und Schülern, die mit Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben, bei denen eine ebensolche Vorerkrankung besteht.

Covid-19-relevante Vorerkrankungen sind z. B. therapiebedürftige Herz-Kreislauf-Erkrankungen (z.B. coronare Herzerkrankung, Bluthochdruck), Erkrankungen der Lunge (z.B. COPD, Asthma bronchiale), chronische Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen, onkologische Erkrankungen, Diabetes mellitus, geschwächtes Immunsystem (z.B. auf Grund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z.B. Cortison).

I.

Sofern Ihr Kind eine solche Vorerkrankung hat, entscheiden Sie als Erziehungsberechtigte – ggf. nach Rücksprache mit Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin-, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. In diesem Fall teilen Sie uns bitte schriftlich mit, dass aufgrund einer Vorerkrankung eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch bei ihrem Kind grundsätzlich möglich ist. Die Art der Vorerkrankung braucht aus Gründen des Datenschutzes nicht angegeben zu werden.

Damit entfällt für Ihr Kind die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der Schule und wir erstellen Ihrem Kind Lernangebote für zur Hause. Genauso müssen wir Ihrem Kind eine Teilnahme an „Prüfungen“ ermöglichen. Wie diese konkret aussieht werden wir mit Ihnen besprechen.

II.

Sofern bei Ihnen oder Geschwistern, also in häuslicher Gemeinschaft mit Ihrem Kind lebende Personen, eine solche Vorerkrankung besteht, so kann auf Antrag eine Beurlaubung durch die Schulleitung ausgesprochen werden und dies längstens bis zum 31. Juli 2020 (Ende des Schuljahres).

Die Beurlaubung kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung Ihrerseits aufgehoben werden. Voraussetzung für die Beurlaubung ist, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich eine Covid-19-relevante Vorerkrankung ergibt. Die genaue Art braucht wie unter Punkt I nicht angegeben zu werden.

Bei Lernangeboten etc. wird wie unter Punkt I verfahren.

Trifft einer der beiden Fälle auf Ihr Kind zu, so setzen Sie sich bitte baldmöglichst mit uns in Verbindung, auch wenn Sie noch kein Attest o. ä. vorliegen haben. Sie unterstützen uns damit maßgeblich in unserer Vorbereitung. Herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

B. Habeth, Rektorin